

Beilage 2980

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 27. Oktober 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 28. Oktober 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. I (Allgemeines)

§ 1

(1) Arbeitstage und Arbeitsstunden, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wegen behördlich angeordneten Einschränkungen des Verbrauchs an elektrischem Strom, Kohle oder Gas ausfallen, sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Unternehmern und den Belegschaften (Betriebsräten, Gewerkschaften) durch Verlegung der Arbeitszeit, durch Vor- oder Nacharbeit, Nachtarbeit oder in sonstiger Weise (Urlaub) einzubringen.

(2) Soweit eine Regelung nach Abs. 1 aus betrieblichen Gründen und trotz aller Anstrengungen der Beteiligten nicht möglich ist, wird der unvermeidbare Verdienstausfall der Arbeitnehmer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln ersetzt.

Art. II (Umfang der Lohnausfallvergütung)

§ 2

(1) Muß die Arbeitszeit für die Mehrheit der Belegschaft eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung aus den in § 1 Abs. 1 genannten Gründen verkürzt oder muß ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung aus den gleichen Gründen zeitweise stillgelegt werden, so erhalten die von der Betriebseinschränkung oder -stilllegung betroffenen Arbeitnehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 v. H. des Unterschieds zwischen dem

tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielen hätten.

(2) Soweit das in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielbare Arbeitsentgelt kalendertäglich 12,50 DM, wöchentlich 87,50 DM oder monatlich 375 DM übersteigt, bleibt es bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt. Zulagen (Schmutz-, Er-schwernis- oder Gefahrezulagen) und sonstige Aufwandsentschädigungen bleiben bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt.

(3) Die Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung (Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948, GBBl. 1948 S. 14) sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für die nach diesem Gesetz entschädigten Ausfälle keine Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

(4) Abweichend von Abs. 1 erhalten jugendliche und weibliche Arbeitnehmer Lohnausfallvergütung, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Gewerbeaufsichtsbehörden der Beschäftigung in Nacht- oder Sonntagsarbeit entgegenstehen.

§ 3

(1) Als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten Arbeiter und Angestellte, die in einer nach § 69 UWVG versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen.

(2) Vom Bezug der Lohnausfallvergütung sind grundsätzlich ausgenommen Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte sowie die in einem Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers oder Hausgewerbetreibenden. Desgleichen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft und die Bediensteten der Seefahrzeuge von der Gewährung der Lohnausfallvergütung ausgenommen, selbst wenn die Beschäftigung als solche arbeitslosenversicherungspflichtig nach § 69 UWVG ist.

§ 4

(1) Als betriebsübliche Arbeitszeit gilt die vor Eintritt der Strombezugsbeschränkung bzw. vor dem eingetretenen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangel tatsächlich bestandene Arbeitszeit, sofern diese ohne die behördlich angeordneten Einschränkungen fortbestanden hätte.

(2) War die Arbeitszeit schon vor ihrer Einschränkung wegen Strom-, Kohlen- oder Gas-mangels verkürzt (Mangel an Aufträgen, Rohstoffen und dgl.) im Sinne der Vorschriften über Kurzarbeiterunterstützung, so ist bei der Durchführung dieses Gesetzes von der vor Eintritt der Bezugsbeschränkung bestandenen regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 zulassen.

§ 5

(1) Auf die Vergütung nach § 2 sind alle Einkünfte, die der Unterstützte durch andere entgeltliche Arbeitsleistung während der ausfallenden Arbeitsstunden oder aus einer selbstständigen Betätigung bezieht; zu 80% anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Lohnausfallvergütung entfällt, wenn der Unterstüzte in der Ausfallzeit eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene, zumuthbare Arbeit, für die der tarifliche oder ortsübliche Lohn gezahlt wird, verweigert.

(3) Die Vergütung nach § 2 wird gleichfalls nicht gewährt für Arbeitstage, deren Ausfall auf Krankheit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist und für die deswegen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

(4) Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage, für die ein gesetzlicher Lohnanspruch besteht, gelten als Arbeits- bzw. Ausfalltage.

§ 6

(1) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 ist Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung. Sie ist zum Zwecke der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem im Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Die auf den Arbeitgeber entfallenden Anteile an den Sozialversicherungsbeiträgen gehören nicht zu den nach § 9 aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Aufwendungen.

Art. III (Verfahren)

§ 7

(1) Betriebseinschränkungen und -stilllegungen im Sinne dieses Gesetzes sind dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Arbeitsamt durch den Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Beginn, die voraussichtliche Dauer, den Umfang der Betriebseinschränkungen, die Zahl der im Betrieb beschäftigten sowie die von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Des weiteren muß die Anzeige Aufschluß über die betriebsübliche Arbeitszeit (§ 4), den Beginn und die Dauer des Lohnabrechnungszeitraums enthalten. Eine Erklärung darüber, inwieweit und warum eine Vermeidung des Arbeitsausfalls nicht möglich ist, ist der Anzeige beizugeben. Der Betriebsrat ist verpflichtet, die Anzeige über die Betriebseinschränkung bzw. -stilllegung gegenzuzeichnen. Sofern die Strom-, Kohlen- oder Gasbezugsbeschränkungen nicht allgemein angeordnet sind, ist ein Nachweis über den Umfang der jeweiligen Bezugsbeschränkung beizufügen.

(2) Die Erstattung der Anzeige ist Voraussetzung für die Gewährung der Lohnausfallvergütung. Sie hat, sofern bei den verfügten Einschränkungen sich keinerlei Änderungen ergeben, für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung Gültigkeit.

(3) Das Arbeitsamt hat die Anzeige des Betriebs zu überprüfen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnausfallvergütung gegeben sind. Das Arbeitsamt bestimmt darüber hinaus den Zeitpunkt, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist, wobei die Gewährung von der Erfüllung arbeitseinsparmäßiger Auflagen abhängig gemacht werden kann.

(4) Die Lohnausfallvergütung nach § 2 beginnt frühestens mit dem Lohnabrechnungszeitraum, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingegangen

ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als 2 Wochen und ist die Anzeige nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des Lohnabrechnungszeitraums beim Arbeitsamt eingegangen, so findet eine Vergütungszahlung frühestens für die in der zweiten Hälfte eingetretenen Arbeitsausfälle statt. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch der Arbeitnehmer gegen den anzeigepflichtigen Arbeitgeber bleibt unberührt.

§ 8

(1) Das Arbeitsamt kann dem Arbeitnehmer für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung andere entgeltliche Arbeit zuweisen. Das seither bestandene Arbeitsverhältnis gilt für die Dauer der anderweitigen Arbeitsaufnahme als unterbrochen; der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt.

(2) Die Vergütungen nach § 2 sind von den Betrieben für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuführen. Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütungen nachzuprüfen und nachzuweisen. Ihre Unterlagen sind dem Arbeitsamt auf Verlangen jederzeit zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütung erforderlichen Angaben zu machen und insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten unaufgefordert anzugeben und nachzuweisen.

§ 9

(1) Die seitens der Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen werden auf Antrag durch das für den Sitz zuständige Arbeitsamt nach erfolgter Prüfung und Anerkennung erstattet. Die im § 6 Abs. 2 getroffene Regelung bleibt hiervon unberührt. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht wird.

(2) Die seitens der Betriebe zu zahlenden Ausfallvergütungen können auf Antrag durch das für die Gewährung der Ausfallvergütung zuständige Arbeitsamt bevorzucht werden. Mit der Leistung der Voraus- oder Abschlagszahlung ist eine Anerkennung der Erstattungsvoraussetzungen nicht verbunden.

(3) Eine Erstattung der durch Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt.

(4) Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen. Für Vergütungsbeträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, haften die Unternehmer und der Arbeitnehmer als Gesamtschuldner, es sei denn, daß die Überzahlung absichtlich von einem Teile herbeigeführt wurde.

§ 10

Der Leiter des Arbeitsamts kann die persönliche Meldung der infolge Strom-, Kohlen- oder Gasmanagements kurzarbeitenden Arbeitnehmer an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm

näher zu bezeichnenden Stelle (Neben-, Zweigstelle, Gemeinde), anordnen. Meldeversäumnis hat den Verlust der Ausfallvergütung für den Meldetag und die etwa vorausgegangenen meldefreien Tage zur Folge. In begründeten Fällen kann Befreiung von der Meldepflicht oder eine nachträgliche Entschuldigung ausgesprochen werden.

§ 11

(1) Die Aufwendungen nach diesem Gesetz werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Landesstock Bayern) verauslagt. Sie werden dem Landesstock nach näherer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem Staatsministerium der Finanzen aus Staatsmitteln teilweise ersetzt.

(2) Aufwendungen, welche die Arbeitslosenversicherung ohne dieses Gesetz nach der Verordnung Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948 (GBI. 1948 S. 14) zu tragen hat, werden aus Staatsmitteln nicht rückerstattet.

Art. IV (Schluß- und Übergangsbestimmungen)

§ 12

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Die Zeiten, in denen Vergütungen nach § 2 dieses Gesetzes zu gewähren sind, werden, der jeweiligen Stromversorgungslage entsprechend, vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen festgesetzt und im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 13

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Wirtschaft die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.